

Ab Mittwoch: Warnstufe 2 im Landkreis Hameln-Pyrmont

Geschrieben von: Lorenz

Dienstag, den 30. November 2021 um 13:47 Uhr

Corona-Maßnahmen müssen weiter verschärft werden

Ab Mittwoch: Warnstufe 2 im Landkreis Hameln-Pyrmont

Dienstag 30. November 2021 – Hameln (wbn). Ab Mittwoch Warnstufe 2 im Landkreis Hameln-Pyrmont!

Im Landkreis Hameln-Pyrmont liegt der Hospitalisierungswert seit Mittwoch, den 24. November 2021, und damit am Montag, den 29. November 2021, den fünften Werktag in Folge über 6, so dass ab Mittwoch, den 1. Dezember 2021, die Warnstufe 2 greift. Dies hat zur Folge, dass die Corona-Maßnahmen weiter verschärft werden müssen. Aufgrund der Einführung der „2G+-Regel“ in vielen Bereichen des öffentlichen Lebens müssen sich dann auch geimpfte und genesene Menschen testen lassen. Eine entsprechende Allgemeinverfügung wurde heute (30. November 2021) für den Landkreis Hameln-Pyrmont veröffentlicht und tritt ab 1. Dezember 2021 in Kraft.

Fortsetzung von Seite 1

„2G+“ gilt ab Mittwoch

- bei Veranstaltungen in Innenbereichen von Kultur-, Sport- und Freizeiteinrichtungen, Diskotheken, Gastronomie, Beherbergungsbetrieben

Ab Mittwoch: Warnstufe 2 im Landkreis Hameln-Pyrmont

Geschrieben von: Lorenz

Dienstag, den 30. November 2021 um 13:47 Uhr

- bei körpernahen Dienstleistungen (z. B. beim Frisör)

- auf Weihnachtsmärkten

- für Jugendliche unter 18 Jahren beim Besuch von Clubs, Diskotheken und Shisha Bars

In allen Innenbereichen gilt die FFP2-Maskenpflicht, einfache Operationsmasken reichen nicht aus. Bei Kindern unter 14 Jahren reicht eine einfache Mund-Nasen-Bedeckung; Kinder unter 6 Jahren müssen keine Maske tragen

Dies gilt unter Anderem weiterhin nicht für durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene oder von kommunalen Vertretungen durchgeführte Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen. Auch auf religiöse Veranstaltungen, im Bereich der beruflichen Aus-, Fort- oder Weiterbildung, teilweise im Zusammenhang mit der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit und bei Versammlungen nach Art. 8 Grundgesetz findet diese Regelung keine Anwendung.

Ausgenommen von der „2G+-Regel“ sind Kinder und Jugendliche bis zu einem Alter von 18 Jahren (mit Ausnahme von Diskotheken, Clubs und Shisha-Bars) und Personen mit medizinischer Kontraindikation und Personen in klinischen Studien, die sich nicht impfen lassen dürfen.